

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechzigstes Stück vom Jahr 1858.

N^o. XLIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 17. September 1858, die hinsichtlich des Verkehrs mit Branntwein zwischen Preußen und den mit denselben wegen der Branntweinsteuer in Gemeinschaft stehenden Vereinstaaaten einerseits und Luxemburg andererseits getroffenen Verabredungen betreffend.

Mit der Königlich Großherzoglich Luxemburg'schen Regierung ist die Verabredung getroffen worden, daß bei dem Uebergange von Branntwein aus Preußen, sowie aus den wegen der Branntweinsteuer mit Preußen in Gemeinschaft stehenden Zollvereinstaaaten nach Luxemburg und umgekehrt,

- 1) denjenigen, welche den Branntwein überführen, eine Rückvergütung an Branntweinsteuer nicht gewährt werden, dagegen aber auch
- 2) gegenseitig die seit Erhöhung des Malzsteuerjahres in Preußen und den mit diesem verbundenen Zollvereinstaaaten eingetretene Erhebung der Uebergangsabgabe unterbleiben soll, sofern die Theilhaftigen über den zu versendenden Branntwein im Lande der Versendung einen Uebergangsschein entnehmen und die daraus erwachsenen Verpflichtungen erfüllen.

Diese Befreiung von der gegenseitigen Erhebung der Uebergangsabgabe tritt mit dem 1. October d. J. ein.

Abgegeben in **Rudolstadt** den 2. October 1858.